Bundesnetzagentur

- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-16-074

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Tennet TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtke-Handjery

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 03.05.2019

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt

   „Aufbau eines Prozessdatennetzes; Teil 4"

   wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis

   31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Aufbau eines Prozessdatennetzes, Teil 4“ gemäß § 23 Abs.1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Bayern.

Die Antragstellerin trägt vor, das technische Ziel der Investition sei der Aufbau bzw. die technische Optimierung eines eigenen Prozessdatennetzes.

Mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme sollen auf folgenden Strecken Erdkabelluftseile mit Lichtwellenleiter (LWL) aufgelegt sowie die die Übertragungstechnik errichtet werden:

Bezeichnung	**Länge Erdseil-Luftkabel**	**Länge Erdkabel**
Aufbau eines TenneT-eigenen Prozessdatennetzes, Teil 4		
Leitstelle Dachau - Erstweg		10
Leitstelle Dachau - Zweitweg	27	10
Lehrte - Wahle	34	-
Abzweig Frankfurt/Nord	8,2	-
Abzweig Hannover/West	14	-
Irsching - Zolling	40	-
Zolling - Ottenhofen	37	-
Audorf - Kiel	38,5	-
Mehrum - Hallendorf	31	-
Hallendorf - Gleidingen	9,5	-
Karben - Frankfurt/SW	27	
Farge - Sottrum	29,2	-
Elsfleth/West - Huntorf	7	-
Maade - Voslapp	6	-
Conneforde - Maade	33	-
Summe	**341,4**	**20**

Tabelle 1: Mengengerüst

Die beantragte Maßnahme umfasse die Zubeseilung von LWL auf bestehendem 380-kV- und 220-kV-Gestänge bzw. LWL-Erdkabel.

Die Notwendigkeit, ein eigenes Prozessdatennetz aufzubauen, sei als Folge der Abspaltung der [redacted] als Rechtsvorgängerin der Antragstellerin von der [redacted] entstanden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung habe die Antragstellerin über kein eigenes Nachrichtennetz verfügt. Vor der Abspaltung des Höchstspannungsnetzes habe das Nachrichtennetz der [redacted] als integriertes Gesamtsystem über alle Spannungsebenen hinweg gearbeitet. Da das Nachrichtennetz auch bei großräumigen Versorgungsausfällen für den Netzwiederaufbau zur Verfügung stehen müsse, sei es über gesellschaftseigene, von öffentlichen Infrastrukturen unabhängige Systeme betrieben worden. Im Zuge der Aufteilung bzw. Netztrennung von Hochspannungsnetz und Höchstspannungsnetz sei das bestehende Prozessdatennetz der [redacted] zugeordnet worden. Die sich in den Erdseilluftkabeln befindlichen Lichtwellenleiter seien trassenbezogen für die 110-kV-Leitungen der [redacted] und für die 380/220-kV-Leitungen der Antragstellerin bzw. deren Vorgängergesellschaft zugeordnet worden. Die Systemtechnik sei bei der [redacted] verblieben, da das Prozessdatennetz nicht teilbar sei und sich der mit 85 Pro-

zent größte Teil der Lichtwellenleiter im 110-kV-Netz befinde. Diese Aufteilung habe zur Folge gehabt, dass die Antragstellerin zwar über einzelne, in der Regel nicht miteinander verbundene Faserverbindungen, nicht jedoch über ein eigenes, zusammenhängendes Fasernetz und auch nicht über die erforderliche Übertragungstechnik verfügt habe.

Das Vorhandensein eines auf die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Netzbetreibers abgestimmten schwarzfallfesten Nachrichten- bzw. Prozessdatennetzes sei jedoch unabdingbar für den Betrieb des Übertragungsnetzes. Da die Errichtung eines eigenen Nachrichtennetzes mehrere Jahre in Anspruch nehme, sei zunächst eine temporäre Lösung erforderlich gewesen. Daher habe die Antragstellerin die notwendigen Nachrichtenverbindungen und Übertragungstechnik-Dienstleistungen von der [redacted] als deren Nachfolgeunternehmen angemietet. Hierzu sei ein Rahmenvertrag mit der [redacted] mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2023 vereinbart worden. Diese beinhalte Verträge über einzelne Verbindungen mit einer Laufzeit von ein bis drei Jahren. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit seien die Einzelverbindungen mit einer Frist von drei Monaten kündbar. Die Mindestvertragslaufzeit sei für einige Verbindungen bereits abgelaufen und könne deshalb durch beide Vertragsparteien kurzfristig gekündigt werden.

Die Nichtverfügbarkeit des angemieteten Nachrichtennetzes stelle ein unmittelbares Risiko dar und sei nicht mit den Anforderungen des § 11 Abs. 1 EnWG an den Betrieb des Übertragungsnetzes vereinbar. Beim Nachrichtennetz eines Übertragungsnetzbetreibers handle es sich um versorgungsrelevante Infrastruktur gemäß § 77a Abs. 3 S. 3 TKG, für die gemäß § 11 Abs. 1a bis 1c EnWG besondere Sicherheitsanforderungen gälten. Die Antragstellerin habe bei einer Bereitstellung der versorgungsrelevanten Infrastruktur durch Dritte nur eingeschränkten Einfluss auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen. Drittanbieter seien nicht in der Lage, die lokale Infrastruktur und die Schwarzfallfestigkeit zu gewährleisten. Da kein unabhängiger Dritter diese Dienstleistung in notwendigem Umfang anbiete, müsse die Antragstellerin das Schutz- und Nachrichtennetz eigenständig aufbauen und erweitern.

Die Antragstellerin habe als Übertragungsnetzbetreiberin darüber hinaus besondere Anforderungen an das Nachrichtennetz. Im Höchstspannungsnetz seien aufgrund der hohen Übertragungsleistung und langen Übertragungswege die Anforderungen an die Fehlerklärungszeiten besonders hoch. Wegen der gestiegenen Auslastung des Übertragungsnetzes und der Einführung von Freileitungsmonitoring zur weiteren Erhöhung der thermischen Übertragungsfähigkeit sei die Einhaltung kurzer Fehlerklärungszeiten notwendig, um das Versorgungssystem sicher betreiben und die Stabilität des Gesamtsystems aufrechterhalten zu können. Die Einhaltung verkürzter Fehlerklärungszeiten könne durch die Errichtung neuer, direkter Kommunikationswege zur Signalübertragung gewährleistet werden. Die Fehlerklärungszeit sei als Zeitdauer vom Eintritt eines Fehlers bis zum Erlöschen des Kurzschlussstroms definiert. Sie beinhalte die gesamte Zeitspanne zwischen Eintritt eines Kurzschlusses, Erkennung des Kurzschlusses und des Fehlerortes durch die Schutzeinrichtungen, Reaktionszeit von Schutz- und Hilfsrelais, Übertragungszeiten von Schutzsignalen im Nachrichtennetz, mechanische Zeiten der Leistungsschalter und Lichtbogenlöschzeiten der Leistungsschalter. Stabilitätsuntersuchungen hätten ergeben, dass Fehlerklärungszeiten von 100 ms bis maximal 120 ms einzuhalten seien.

Des Weiteren sei es für die Anwendung des Freileitungsmonitoring notwendig, den Informationsumfang aus dem Übertragungsnetz an die Leitstellen der Netzführung zu erhöhen. Um das Leiterseil-Temperaturmonitoring anwenden zu können sei es erforderlich, dass der Netzführung die aktuellen Umgebungsbedingungen der betroffenen Leitungen bekannt seien. Beim Leiterseil-Temperaturmonitoring werde der Effekt ausgenutzt, dass sich die Übertragungsfähigkeit von Freileitungsseilen durch günstige Umgebungsbedingungen erhöhe. Die thermische Strombelastbarkeit von Freileitungsseilen sei durch die maximal zulässige Temperatur des Leiters beschränkt. Durch begünstigende Wetterbedingungen, wie z.B. niedrige Temperaturen, Regen, Wind und Dunkelheit, komme es zu einer verbesserten Wärmeabfuhr am Leiterseil. Die thermische Belastung, Beanspruchung und Ausdehnung des Materials

verringere sich. Die Maßnahme sei daher Voraussetzung für die Erhöhung der Übertragungskapazität, die zur Integration von zusätzlicher EEG-Einspeiseleistung und von geplanten neuen Kraftwerken notwendig sei.

Das Nachrichtennetz sei erforderlich für die Stabilität des Gesamtsystems. Das Höchstspannungsnetz der Antragstellerin sei vermascht. Einzelne Leitungen und andere Betriebsmittel seien überregional und regelzonenübergreifend verbunden. Fehlerereignisses breiteten sich sowohl regelzonenübergreifend als auch netzebenenübergreifend aus. Anforderungen an die Fehlerklärungszeiten und damit das Nachrichtennetz gälten daher überregional und insbesondere auch regelzonen- bzw. netzebenenübergreifend. Die beantragte Maßnahme diene zudem teilweise der Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz, da auch Kuppelleitungen zu anderen Übertragungsnetzbetreibern mit Lichtwellenleitern ausgestattet würden. Es handle sich auch um bedarfsgerechten Netzausbau. Liege kein den Anforderungen entsprechendes Nachrichtennetz vor, bestehe eine entsprechende Nachfrage. Zudem führe die Auslastung bzw. der Ausbau des Energieversorgungsnetzes zu einer Nachfrageänderung im Bereich der Nachrichtenübertragung. Wesentliche geänderte Anforderungen seien die Schwarzfallfestigkeit sowie der Netzschutz und die Netzsteuerung.

Alternativen zu den vorliegend beantragten Erdseilluftkabeln seien Lichtwellenleiter-Verbindungen in Erdkabeln oder Kupferkabeln. Kupferkabel würden den heutigen Anforderungen an die Bandbreite und Sicherheit der Informationsübertragung für die Sicherstellung der Stabilität des Gesamtsystems jedoch nicht gerecht.

Die vorliegende Investitionsmaßnahme steht in Zusammenhang mit den Projekten BK4-10-069 („Erweiterung des Nachrichtennetzes") BK4-12-797 („Aufbau eines Prozessdatennetzes; Teil 2") und BK4-13-093 („Paket-Nr. 078_3 Aufbau eines Prozessdatennetzes; Teil 3").

Die erstmalige Aktivierung war für das Jahr 2017 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2020 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [redacted] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 31.03.2016 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Aufbau eines Prozessdatennetzes, Teil 4" beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Bayern gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 18.05.2016 über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Mit Schreiben vom 19.03.2019 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 17.04.2019 Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Bayern gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 18.05.2016 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 19.04.2019 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Bayern zur Stellungnahme übersandt. Von diesem Recht wurde kein Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 31.03.2016 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2017 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Aufbau eines Prozessdatennetzes, Teil 4“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Umstrukturierungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen technische Parameter geändert werden, die für den Netzbetrieb erheblich sind[1]. Es bedarf somit einer nicht unbedeutenden Veränderung von technischen Parametern. Dafür reichen jedoch der Austausch bereits vorhandener Komponenten und die damit zwangsläufig einhergehenden Verbesserungen nicht aus. Die mit der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Funktionen müssen deutlich über die Wirkungen einer bloßen Ersatzinvestition hinausgehen, so dass ihnen eine gewisse eigenständige Bedeutung zukommen muss. Der Ersatz von Komponenten ist nicht schon deshalb als Um-

[1] BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 14, juris.

strukturierung zu qualifizieren, weil für die neuen Komponenten andere technische Standards gelten[2]. Eine Anpassung von Komponenten an den aktuellen Stand der Technik, ohne dass damit eine erhebliche Funktionserweiterung einhergeht, reicht somit nicht für eine Qualifizierung als Umstrukturierungsmaßnahme.

Bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme handelt es sich um eine Umstrukturierungsinvestition. Mit der Errichtung der neuen Datenverbindung mittels Lichtwellenleitern auf Höchstspannungstrassen werden technische Parameter geändert, die für den Netzbetrieb erheblich sind. Die mit dem Einsatz von Lichtwellenleitern einhergehenden technischen Veränderungen und Funktionserweiterungen sind keine zwangsläufigen Verbesserungen, wie sie infolge des technischen Fortschritts regelmäßig bei der Errichtung eines neuen anstelle eines vorhandenen Nachrichtennetzes einträten. Das neue Nachrichtennetz führt zu einer erheblichen Erhöhung der zur Verfügung stehenden Bandbreite, einer damit ermöglichten Verbesserung der Steuerbarkeit und Anbindung der Umspannwerke sowie zu diversen Funktionserweiterungen bei Monitoring-Systemen. Durch die Erhöhung der Bandbreite kann das Nachrichtennetz nunmehr Dienste durchführen, die bislang aufgrund der geringeren Bandbreite nicht zur Verfügung gestanden hätten. Im Ergebnis verfügt das mittels der neu errichteten Lichtwellenleiterverbindungen aufgebaute Nachrichtennetz über spezifisch auf den Bedarf der Antragstellerin zugeschnittene Funktionalitäten, die sich in ihrer Wirkung deutlich von den Wirkungen eines bloßen Austausches von Lichtwellenleitern unterscheiden.

I. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für die Stabilität des Gesamtsystems ist. Investitionen für die Stabilität des Gesamtsystems umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung oder Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit bzw. Sicherheit im Gesamtsystem notwendig sind. Unter Gesamtsystem im Sinne des § 23 Abs. 1 ARegV ist ein zusammenhängendes Gebilde von verschiedenen miteinander interagierenden Netzen zu verstehen. Ursächlich für die Notwendigkeit der Maßnahme sind in erster Linie Rückwirkungen von anderen Netzen auf die eigene Netzsituation, aber auch Änderungen bei technischen Standards. Innerhalb des Gesamtsystems haben Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen eines Netzbetreibers Auswirkungen auf die Stabilität in anderen Netzen. Daraus erfolgt eventuell wiederum die Notwendigkeit, netzbezogene Maßnahmen in den vor- und nachgelagerten Netzen zu ergreifen.

Die Regelzone der Antragstellerin ist technisch und physikalisch nicht von den anderen Regelzonen getrennt zu betrachten. Störungen können sich grundsätzlich netz- und regelzonenübergreifend, möglicherweise sogar länderübergreifend auswirken. Damit hat die dem Antrag zugrunde liegende Maßnahme, die zu einer verbesserten Steuerbarkeit und damit zu einer geringeren Störanfälligkeit sowie zu verbesserten Möglichkeiten führt, auf Störfälle zu reagieren, unmittelbare Auswirkungen für die benachbarten Netze und das Gesamtsystem und ist zugleich für die Erhöhung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gesamtsystems notwendig.

---

[2] BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 29, juris.

II. Ersatzanteil

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält einen Ersatzanteil in Höhe von 15 Prozent.

Grundsätzlich können auch Investitionsmaßnahmen, die keine reinen Ersatzinvestitionen darstellen, einen Ersatzanteil enthalten. Bei diesen Investitionen kann nach der Verordnungsbegründung zu § 23 ARegV die Abgrenzung zwischen Ersatzinvestitionen und Erweiterungs- oder Umstrukturierungsinvestitionen anhand einer prozentualen Aufteilung des jeweiligen Investitionsvorhabens erfolgen.

Bei der vorliegenden Investitionsmaßnahme ist ein solcher prozentualer Ersatzanteil abzuziehen, da das Projekt auch den Ersatz von Anlagegütern umfasst. Die vorliegende Maßnahme stellt eine Umstrukturierungsmaßnahme des bestehenden Netzes und seiner zugehörigen Anlagen wie z.B. Nachrüstungen, Anpassungen und/oder Umlegemaßnahmen dar, so dass es sich um eine Investitionsmaßnahme handelt, bei der typischerweise ein Ersatzanteil vorhanden ist. Nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV liegt dieser in der Regel bei 15 Prozent. Auch im vorliegenden Fall sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die zu einer davon abweichenden Annahme führen.

Wie der Ersatzanteil zu berücksichtigen ist, ergibt sich aus der Festlegung zur Berechnung der sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt.

Die Genehmigungsdauer endet – wie seitens der Antragstellerin im vorliegenden Verfahren beantragt – mit dem Ende der dritten Regulierungsperiode. Auf Grundlage dieser Investitionsmaßnahmengenehmigung wird daher die Anpassung der Erlösobergrenze bis zum Ablauf der dritten Regulierungsperiode gestattet.

Die Antragstellerin hat zuletzt im April 2019 mitgeteilt, dass sie aller Voraussicht nach eine Inbetriebnahme des vorliegenden Projektes im Jahr 2020 erwartet.

Vor diesem Hintergrund können die vorliegenden Investitionen zum nächsten Basisjahr – namentlich 2021 – vollständig im Ausgangsniveau als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenze der darauf folgenden Regulierungsperiode Berücksichtigung finden.

Diese Befristung bis zum 31.12.2023 ist insoweit erforderlich, aber zum Zwecke der Zwischenfinanzierung auch ausreichend.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2017 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2017 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2016 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2017 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2017, zum 01.01.2018 oder zum 01.01.2019 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2020.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf

dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
    - Aktivierungen als Anlagen in Bau
    - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
    - Rückstellungen
    - Öffentliche Förderungen
    - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter

- Aufgenommenes Fremdkapital
- Erhaltene Baukostenzuschüsse
- Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
- Gewerbesteuerhebesatz

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Alexander Lüdtke-Handjery	Roman Smidrkal	Jacob Ficus
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer